

Satzung
des Kirch- und Orgelbauvereins der Evangelischen Pfingstgemeinde Potsdam,
Große Weinmeisterstraße 49a, 14469 Potsdam

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des kirchlichen Lebens in der evangelischen Pfingstgemeinde Potsdam. Hierzu gehört insbesondere die finanzielle Förderung
 - a. des Baus, der Sanierung und der Erhaltung kirchlicher Gebäude, Einrichtungen und Außenanlagen der evangelischen Pfingstgemeinde Potsdam sowie
 - b. des Neubaus und die Instandhaltung einer Kirchenorgel in der Pfingstkirche.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung finanzieller Mittel wie Beiträge und Spenden sowie durch die Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung für die geförderten Zwecke dienen.
- (3) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. AO).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kirch- und Orgelbauverein der Evangelischen Pfingstgemeinde Potsdam e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Potsdam. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden erklärt werden kann,
 - c. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d. durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) Für den Neubau einer Orgel angesammelte Mittel dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch sonstige Zuwendung begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt über:
 1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 2. die Entlastung des Vorstands,
 3. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 4. die Ausschließung eines Mitglieds,
 5. Satzungsänderungen,
 6. die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss jeweils mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Die Verschickung kann auch per Email erfolgen, wenn das Mitglied gegenüber dem Verein eine Emailadresse angegeben hat. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (4) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer unterzeichnet wird. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nachdem Niederschrift zugänglich gemacht wurde, erhoben werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können die Mitglieder die Versammlung selbst einberufen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern und je einem Vertreter des Gemeindekirchenrates und des Bauausschusses der evangelischen Pfingstgemeinde. Die Vertreter von Gemeindekirchenrat und Bauausschuss werden von ihren jeweiligen Gremien bestellt.

- (2) Zu den Vorstandsmitgliedern können mit Ausnahme der Vertreter von Gemeindegemeinderat und Bauausschuss nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom verbleibenden Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis die Neuwahl durch die Mitglieder erfolgt.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben jeweils Einzelvertretungsmacht.
- (4) Dem Vorstand obliegen alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, per Telefax oder per Email sowie Entscheidungen über die Verwendung von Vereinsmitteln ab einer Höhe von 10.000 Euro bedürfen einer Zustimmung durch die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Rechnungen des Vereins werden von einem, durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählten ehrenamtlichen Rechnungsprüfer jährlich geprüft. Über das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Nach Auflösung des Vereins erfolgt die Auseinandersetzung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Pfingstgemeinde Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Neufassung der Satzung vom 27. März 2009